

VT Contwig e.V. Satzung



Präambel

„Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft Contwig e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Sitz des Vereins ist Contwig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung

- des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit,
- der Gesundheitsvorsorge durch Sport und Bewegung,
- der Blasmusik und der musikalischen Jugendarbeit,
- des Volkswanderns und
- der Laienspielkunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der o.g. Zwecke verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VT Contwig e.V. Satzung

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bei Vereinsveranstaltungen ist lediglich Nebenzweck- dabei erzielte Erträge dienen ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bedingt durch die musikalischen Möglichkeiten der Abteilung Musikzug wird es der Abteilung gestattet, Engagements gegen Entgelt durchzuführen, sowie Spenden und Zuschüsse im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben entgegenzunehmen. Die dabei erzielten Einnahmen fließen ausnahmslos dem Vereinskonto zu und werden im Anschluss der Abteilung Musikzug zur Verfügung gestellt. Die Abteilung Musikzug entscheidet über die Verwendung der Einnahmen und präsentiert der Mitgliederversammlung eine detaillierte Ein- und Ausgabenrechnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei bestehender Mitgliedschaft eines Minderjährigen ist mit Eintritt der Volljährigkeit keine erneute Antragstellung mehr erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben.
3. Mit dem Betritt des Mitglieds nimmt der Verein Adressdaten, Alter und Bankverbindung in die Vereinsorganisation auf. Die personenbezogenen Daten sind vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen und nur für Vereinszwecke zu nutzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der Daten. Ausnahme sind Daten, welche der steuergesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein für besondere Verdienste um den Verein oder das Turnwesen verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

VT Contwig e.V. Satzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein jederzeit frei, muss dem Verein jedoch schriftlich angezeigt werden.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Mit dem Austritt erlöschen jegliche Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigendem Verhaltens
 - b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Hausverbot
 - c) Geldstrafen bis zu € 500,00
 - d) zeitlich unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmittel (§ 5) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

Der Einspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung.

VT Contwig e.V. Satzung

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache eines Jahresbetrages nicht übersteigen.

Der Beitrag ist im Voraus, durch Einzugsverfahren oder Dauerauftrag, zu entrichten.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 8 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich in der Zeit zwischen 1. Januar und dem 31. März statt. Der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss für das Vorjahr soll dazu vorliegen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu laden. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der lokalen Presse.
4. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Verwaltungsrates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle

VT Contwig e.V. Satzung

Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Für die Annahme einer Satzungsänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Alle Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, können aber auf Beschluss durch einfache Mehrheit der Versammlung auch per Handzeichen erfolgen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden:

1. 3 gleichberechtigte Vorsitzende
2. der 1. Kassenführer
3. der 2. Kassenführer
4. der Schriftführer
5. der Oberturnwart
6. der Zeugwart

Die 3 Vorsitzenden sind der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB und haben alle Rechten und Pflichten eines Einzelbevollmächtigten. Die Mitgliederversammlung wählt aus den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Übt eines der Vorstandsmitglieder eine Doppelfunktion aus, so hat es weiterhin nur eine Stimme.

Jeder der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden kann selbständig über Ausgaben bis zu € 100,00 (je Einzelfall) verfügen. Alle darüber hinausgehenden Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Darüber hinaus sind die Vorsitzenden autorisiert in abgesprochenen Ausnahmefällen dringende Ausgaben zu genehmigen. Diese Einzelfälle sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung nachträglich dem Verwaltungsrat zu Kenntnis zu bringen. Die Dokumentation erfolgt durch das Sitzungsprotokoll.

Über die Führung der Geschäfte sind die 3 Vorsitzenden während des Vereinsjahres dem Verwaltungsrat zur Rechenschaft verpflichtet.

VT Contwig e.V. Satzung

Die Kassenführer sind eigenverantwortlich für den Finanzbereich des Vereins und sind autorisiert Zahlungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke vorzunehmen. Sie haben zusammen mit dem Steuerberater den Finanzbericht für das abgelaufene, sowie den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Sie sorgen für termingerechte Einziehung und Zahlung. Spezielle Aufgabengebiete, wie z. B. die Verwaltung und Organisation der Mitgliedsbeiträge, können an Mitglieder des Verwaltungsrates delegiert werden, unterstehen aber der Verantwortung der Kassenführer, die auch die Mitgliederliste des Vereins führen.

Der 2. Kassenführer vertritt im Verhinderungsfall den 1. Kassenführer mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer führt Protokoll bei den Versammlungen von Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptversammlung.

Der Oberturnwart ist Vertreter der gesamten Turnerschaft des Vereins. Ihm obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes.

Bei plötzlichem und längerem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Verwaltungsrat kommissarisch bis zur nächsten Wahl, einen Vertreter (gilt nicht für die 3 Vorsitzenden) berufen. Eine endgültige Berufung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt im wechselseitigen Turnus von zwei Jahren für folgende Vorstandsmitglieder:

- bei geradzahlig endenden Jahreszahlen:
2 Vorsitzende (nicht der geschäftsführende), 1.Kassenführer
- bei ungeradzahlig endenden Jahreszahlen:
geschäftsführender Vorsitzender, 2.Kassenführer, Schriftführer, Oberturnwart, Zeugwart

Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden.

VT Contwig e.V. Satzung

§ 13 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Pressewart
 - 10 wahlberechtigten Mitgliedern als Beisitzer (die bei der Wahl erklären, dass sie bereit sind, aktiv mitzuarbeiten)

Dem Pressewart obliegt die Führung der Vereinschronik, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vereinsleben und die Veranstaltungen, sowie die Verwaltung der Vereinsbücher.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind, werden sie für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und bedürfen der Bestätigung im Amt durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Verwaltungsrat ist neben der Mitgliederversammlung das Entscheidungsgremium des Vereins bei allen Fragen in und um den Verein, im Laufe des Geschäftsjahres.
4. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
 - die Regelung der Übungszeiten
 - die Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Planung und Durchführung der Teilnahme an fremden sportlichen Veranstaltungen
5. Der Verwaltungsrat sollte einmal monatlich tagen und ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorsitzende beruft und leitet alle Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen. Er ist verpflichtet diese einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Verwaltungsrats verlangt wird.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Verwaltungsrates und eventueller Ausschüsse sind stets zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen. Auf Wunsch sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates Kopien zu übergeben.

VT Contwig e.V. Satzung

§ 15 Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Verwaltungsrat zur Durchführung besonderer Maßnahmen Ausschüsse eingesetzt werden, welchen mindestens ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender angehören muss.

Die Ausschüsse sind unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt und diesem zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Verwaltungsrates Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Für die Übungsleiter des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung eine vereinsinterne Ordnung beschlossen:

1. Grundlegende Änderungen bedürfen immer der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Für alle Übungsleiter müssen Verträge als freiberufliche Übungsleiter, gemäß den Formularen des Sportbundes, abgeschlossen werden. Diese Verträge werden im Verwaltungsrat genehmigt und bestätigt. Ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat bestätigt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Übungsleiter die Gültigkeit des Vertrages. Über den Inhalt des Vertrages sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Spätere Änderungen oder Ergänzungen in die Verträge, wie z.B. Änderung der Aufgabenstellung, Stundenzahl oder Bezahlung, bedürfen zwingend der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
4. Für Kursangebote des Vereins sind mit den Übungsleitern separate Verträge abzuschließen.
5. Außer den Sportbundverträgen dürfen mit Übungsleitern keinerlei Arbeits- und Angestelltenverträge abgeschlossen werden.
6. Die gültigen Verträge werden bei der benannten Prüfperson aus dem Verwaltungsrat aufbewahrt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
7. Die Übungsleiter sind zeitnah quartalsweise zu bezahlen. Dazu ist unbedingte Voraussetzung, dass diese die Abrechnungen, vollständig ausgefüllt bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, der benannten Prüfperson aus dem Verwaltungsrat zur Kontrolle vorlegen. Die Zahlung erfolgt dann bis zum 30. dieses Monats.
8. Der Übungsleiter versichert mit seiner Unterschrift auf dem Zahlungsnachweis die Richtigkeit seiner Angaben. Zur Kontrolle der Mitgliedschaft muss der Übungsleiter eine Teilnehmerliste (Riegebuch) führen und diese der

VT Contwig e.V. Satzung

Abrechnung beifügen. Dies ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.

9. Die Übungsleiter von angebotenen „Kursen“ vermerken auf Ihren Nachweisen auch die kassierten Kursgebühren (Zahlung an Verein mit Datum und Empfänger) und welche Teilnehmer keine Vereinsmitglieder sind.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Kassenprüfer in ungeradzahlig endenden Jahreszahlen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung und erstatten hierbei Ihren Bericht. Über die Entlastung des Kassenführers entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung u.a. auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 18 Ehrenrat

Zur Beseitigung von Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins ist der Ehrenrat anzurufen.

Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, in geradzahlig endenden Jahreszahlen, gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

Der Ehrenrat ist nur entscheidungsfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 20 Auflösung

VT Contwig e.V. Satzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Contwig/Pfalz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Eine Wartezeit dazu von mindestens 2 Jahren ist einzuhalten. Bei Neugründung eines eingetragenen Vereins mit gleichem Zweck ist dieser in voller Höhe zu bevorzugen.

§ 21 Schlussbestimmung

Über alle durch die Vorschriften des BGB und diese Satzung nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Verwaltungsrat.

Die in der Hauptversammlung der Vereinigten Turnerschaft e.V. vom 16.01.2004 beschlossene Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Contwig, 20.01.2012

Dr. Jürgen Knauber
(geschäftsführender Vorsitzender)